

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP), eingegangen am 01.03.2013

Darf Herr Rüter die Amtsbezeichnung Staatssekretär führen?

Mit Pressemitteilung vom 19.02.2013 teilte die Staatskanzlei mit, dass die Landesregierung „Staatssekretär Michael Rüter als Bevollmächtigten des Landes beim Bund“ bestellt habe. Im Organisationsplan der Staatskanzlei mit Stand vom 25.02.2013 ist ausgewiesen, dass Herr Rüter als Bevollmächtigter und Leiter der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund Staatssekretär sei.

Gemäß § 57 Abs. 1 NBG steht das Recht auf Festsetzung der beamtenrechtlichen Amtsbezeichnungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Landesregierung zu. Gemäß § 2 NBesG richten sich die beamtenrechtlichen Amtsbezeichnungen nach den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W. In der Besoldungsordnung B ist unter B 9 die Amtsbezeichnung „Staatssekretärin, Staatssekretär“ ausgewiesen. Nach § 132 a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen führt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Ist Herr Rüter Staatssekretär im Sinne des Beamtenrechts?
2. Ist Herr Rüter auf eine entsprechende Planstelle nach B 9 eingewiesen?

Sofern die Fragen zu 1. und 2. verneint werden:

3. Warum führt Herr Rüter die beamtenrechtliche Amtsbezeichnung Staatssekretär, ohne dies zu sein?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage führt Herr Rüter die Amtsbezeichnung Staatssekretär?
5. Besteht ein Anfangsverdacht wegen des Missbrauchs von Berufsbezeichnungen gemäß § 132 a StGB?

(An die Staatskanzlei übersandt am 05.03.2013 - II/72 - 3)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei
- 202 – 3/13 -

Hannover, den 26.03.2013

Herr Rüter wurde am 19.02.2013 als außertariflicher Beschäftigter in den niedersächsischen Landesdienst eingestellt. Die Landesregierung hat ihn zum Bevollmächtigten des Landes beim Bund bestellt. Im Arbeitsvertrag ist vereinbart worden, dass der Beschäftigte die Bezeichnung „Staatssekretär“ führt. Die Bezeichnung „Staatssekretär“ ist nicht nur Amtsbezeichnung, sondern kann - was rechtlich unbedenklich ist - ebenso als Funktionsbezeichnung verwandt werden. Die Aufgaben eines Bevollmächtigten und Leiters der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund werden üblicherweise von einer Person wahrgenommen, die, wenn sie im Beamtenstatus ist, zum Staatssekretär ernannt ist. Herr Rüter nimmt diese Aufgaben und Funktionen wahr. Eine solche Handhabung, dass auch Beschäftigte mit herausragenden Tätigkeiten in vergleichbarer Funktion die Bezeichnung „Staatssekretär“ führten, war auch in der Vergangenheit üblich. Auf die Beispiele des

ehemaligen Staatssekretärs des Ministeriums des Inneren Bernhard Baier (1978 bis 1982, Landesregierung unter Dr. Ernst Albrecht [CDU]), des ehemaligen Regierungssprechers Uwe-Karsten Heye (1990 bis 1998, Landesregierung unter Gerhard Schröder [SPD]) sowie auf den ehemaligen Regierungssprecher Olaf Glaeseker (2003 bis 2010; Landesregierung unter Christian Wulff [CDU]) wird verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Nein, Beschäftigte werden nicht in eine Planstelle eingewiesen.

Zu 3:

Herr Rüter führt keine Amtsbezeichnung, sondern eine Funktionsbezeichnung (siehe Vorbemerkung).

Zu 4:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 5:

Nein.

Dr. Jörg Mielke

Chef der Staatskanzlei